

Naturschutz und Umweltbeobachtung – Berg

Annette Herrmann
Schlesischestr. 38
10997 Berlin

20.04.2020

Gebäudekontrolle/ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BV: Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden/ Sanierung und Umnutzung
Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ Gemeinde Boock



Abb. 1 bis 4 Gebäudeansichten

1. Einführung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Boock hat in ihrer Sitzung am 17.10.2019 beschlossen, dass der B-Plan „Küsselhof“ zur Umnutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle aufgestellt werden soll. Mit baulichen Sicherungen soll jedoch bereits in 2020 begonnen werden.

Durch Baumaßnahmen an und in Gebäuden oder durch Gebäudeabbrüche können hier siedelnde Tierarten verletzt, getötet oder erheblich gestört werden bzw. es können deren Lebensstätten zerstört oder beeinträchtigt werden. Unter den nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten können v. a. Fledermäuse, Vögel und ggf. Stechimmen betroffen sein.



Abb. 5 Boock, Hofstelle Küsselhof

Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

3. Methoden

Das Gebäude wurde am 04.04.2020 auf Besiedlungsspuren hin untersucht. Dazu wurden alle Gebäudebereiche begangen und innen als auch außen nach Besiedlungsspuren gesucht. Auf Grund des Erfassungszeitraumes und der Witterung musste auf eine detektor-gestützte Ein-/ Ausflugbeobachtung verzichtet werden. Die intensive Suche nach Besiedlungsspuren war jedoch hinreichend, da alle potentiellen Lebensstätten erreicht und kontrolliert werden konnten. Als Hilfsmittel standen neben Leitern und Strahler ein Fernglas, Zoomobjektiv und Endoskop zur Verfügung.

4. Ergebnisse der Gebäudekontrolle und Bewertung des Konfliktpotentials

4.1 Fledermäuse

Im Zwischenbau (Verbindung Wohnhaus und Stall-Scheune) konnte hinter einem Streichbalken ein Tagesquartier von Fledermäusen festgestellt werden. Nach den Kotspuren zu urteilen, handelt es sich wahrscheinlich um eine Einzelquartier der Breitflügelfledermaus.

Eine Erhaltung des Quartierbereiches ist auf Grund der geplanten Umnutzung nicht möglich. Da an Tagesverstecke, die von Einzeltieren genutzt werden jedoch keine besonderen Ansprüche gestellt werden, ist ein Ausweichen auf andere pot. Quartiergebäude zu erwarten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können jedenfalls ausgeschlossen werden. Zudem können leicht Ersatzlebensstätten (Spaltenquartiere) angeboten werden.

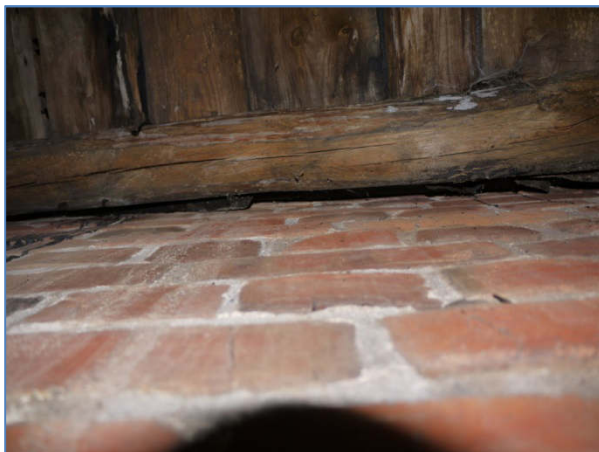


Abb. 6 Spaltenversteck hinter dem Streichbalken.



Abb. 7 Fledermauskot unterhalb des Hangplatzes auf abgestellten Fenstern.

4.2 Vögel

Mehlschwalben

Am Dachüberstand der Stall-Scheune befinden sich Reste von Mehlschwalbennestern. Auf Grund der über einige Jahre weitgehend aufgegebenen Nutzung der Hofstelle ist das Vorkommen dieser stark kulturfolgenden Art erloschen. In Folge der geplanten Nutzungsaufnahme ist mit einer Wiederbesiedlung zu rechnen, was die Bauherren ausdrücklich begrüßen würden.

Rauchschwalben/ Zaunkönig

In allen Nebengebäuden befinden sich Rauchschwalbennester, von denen einige wenige auch noch genutzt erscheinen (Kotablagerungen aus dem Vorjahr). Wahrscheinlich wird die Hofstelle auf Grund der Nutzungsaufgabe lediglich noch von zwei Brutpaaren besiedelt. Einzelne Nester wurden bereits nachgenutzt. Zweimal ist ein Zaunkönignest aufgesetzt.

In Gebäude, die zu Wohnzwecken oder ähnlichem genutzt werden sollen, können Rauchschwalben in Zukunft nicht mehr brüten. Es stehen jedoch ausreichend Nebengebäude zur Verfügung, so dass ein Ausweichen, unterstützt mit Nisthilfen, sicher möglich ist.

Nischenbrüter (z. B. Hausrotschwanz, Bachstelze etc.)

Rotschwanz und Bachstelze sind auf der Hofstelle beobachtet worden. Ein aktueller Nistplatz wurde jedoch nicht festgestellt. Einige Nischen werden als Schlafplatz genutzt (Kotablagerungen). Ein Brutplatz auf einem der Rauchschwalbennester oder eine Neuanlage ist zu erwarten. Ersatzbrutplätze können leicht auch vorsorglich an Fassaden geschaffen werden.

Waldkauz

Auf dem Dachboden, des Nebengebäudes auf der Nord-Westseite der Hofstelle, wurden einige Gewölle/ Speiballen des Waldkauzes gefunden. Die wenigen Kots Spuren deuten auf eher sporadische Besuche hin. Ein Brutplatz kann derzeit ausgeschlossen werden.



Abb. 8 Reste von Mehlschwalbennestern

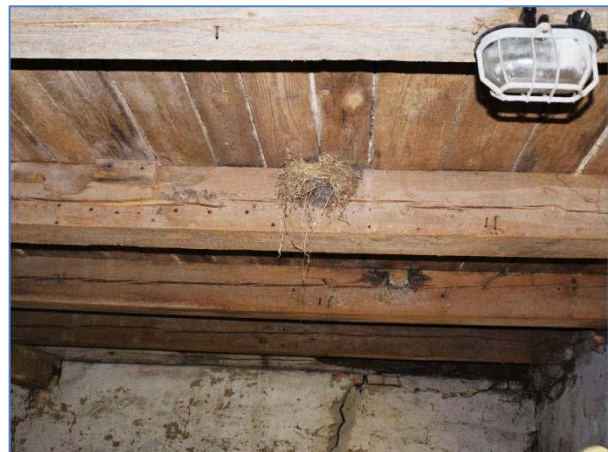


Abb. 9 Zaunkönignest auf Rauchschwalbenbrutplatz



Abb. 10 Rauchschwalbennest



Abb. 11 Kotansammlung unter Rauchschwalbennestern



Abb. 12 Weitere Rauchschwalbennester



Abb. 13 Nischenbrüternistplatz auf einem Rauchschwalbennest

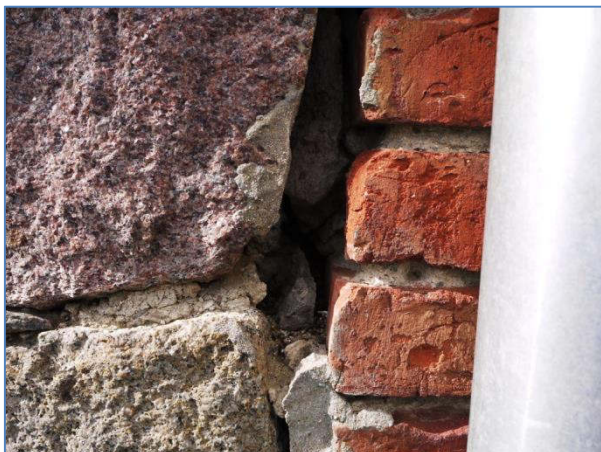


Abb. 14 Vogelkot in Mauernische – Ruhe-/Schlafplatz



Abb. 15 Gewölle/ Speiballen

4.3 Andere

Hinweise auf ein Vorkommen von anderen geschützten Tierarten oder deren Lebensstätten wurden mit Ausnahme von älteren Wespen- und Hornissennestern nicht festgestellt.

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

5.1 Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen

VM1 Bauzeitenregelung

Baumaßnahmen im unmittelbaren Bereich von genutzten Brutplätzen oder dem festgestellten Fledermausquartier sind während der Brutzeit bzw. dem Zwischen- und Sommerquartierzeitraum (1. März bis 1. Oktober) zu unterlassen.

VM2 Ausschlussmaßnahmen

Wurden in Abstimmung mit einem Sachverständigen im Vorfeld einer Besiedlung geeignete Ausschlussmaßnahmen getroffen und stehen funktionale Ersatzlebensstätten zur Verfügung (CEF-Maßnahmen), können Baumaßnahme, auch störungsintensive Art, ganzjährig erfolgen.

Ausschlussmaßnahmen können sein, die Entfernung von Nestanlagen vor Brutbeginn bzw. die regelmäßige Rücknahme von Wiederbesiedlungsbeginnen (neue Nestanlagen) und der Verschluss von Einflugmöglichkeiten.

5.2 Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)

CEF1 Ersatzlebensstätten für Rauchschwalben

Rauchschwalben können ungenutzte Nebengebäude bis zu deren Umnutzung beziehen, denn in allen Nebengebäuden befinden sich Nistplätze aus den Vorjahren.

Sollten alle aktuell im Eigentum der Bauherrenschaft befindlichen Nebengebäude einer Nutzung zugeführt werden, die mit der Besiedlung durch Rauchschwalben nicht vereinbar ist, muss die dauerhafte Nutzbarkeit eines Teiles des Dachbodens des ehem. Kuhstalles für Rauchschwalben gewährleistet werden. Dazu ist ein geeigneter Einflug anzulegen und sind einzelne Nisthilfen zu montieren (mind. 2 Stück).

Alternativ kann ein sogenanntes Rauchschwalbenhaus errichtet werden (Abb. 18).



Abb. 16 Ausweichgebäude für Rauch-schwalben mit bestehender Besiedlung.



Abb. 17 Rauchschwalbennisthilfe von Schwegler zur Förderung der Um- bzw. Wiederbesiedlung.



Abb. 18 Alternatives Rauchschwalbenhaus (Abmessungen mind. Höhe 4 m, Grundfläche mind. 4 x 2,5 m).

CEF2 Ersatzlebensstätte für den Zaunkönig

Mangels Gebüsch in denen man eine Zaunkönigkugel (Ersatzbruplatz) platzieren könnte, bleibt nur die Anlage eines geeigneten Verstecks in Form eines größeren Reisighaufens bzw. einer Benjeshecke (Höhe mind. 1 m, Länge mind. 3 m, Breite/ Tiefe mind. 1,5 m).



Abb. 19
Zaunkönigkugel

Abb. 20
Benjeshecke als Zaunkönigunterschlupf.

CEF3 Ersatzlebensstätte für Nischenbrüter

An den Gebäuden werden als Ersatzlebensstätte zwei Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüterkästen montiert, diese sollten möglichst keinen direkten Sichtkontakt aufweisen. Außerhalb der Brutzeit können die Kästen auch umplatziert werden, falls dies auf Grund von geplanten Baumaßnahmen erforderlich wird.

Geeignet sind witterungsbeständige Kastenmodelle zum Beispiel 1N und 2HW von Schwegler oder NBH von Hasselfeldt.



Abb. 21 bis 23 Geeignete Nischen und Halbhöhlenbrüterkästen

CEF4 Ersatzlebensstätte für spaltenbewohnende Fledermausarten

Es sind zahlreiche Varianten möglich, um eine geeignete Ersatzlebensstätte für Fledermäuse anzulegen, vom einfachen Fledermausbrett bis zur Wandverschalung. Von Bedeutung ist ein freier Anflug (Höhe mind. 3 m), das Spaltenmaß (von 3 auf 1,5 cm verkleinernd), die Länge des Spaltraumes (mind. 60 cm) und die Witterungsbeständigkeit. Das verwendete Holz muss zudem rau sein.



Abb. 24 und 25 Beispiel für ein Fledermausbrett.

Die genaue Ausführung und die Montageorte aller Ersatzlebensstätten sind zur Sicherung der Funktionalität mit einem Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) abzustimmen!

gez. Jens Berg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Berg', written in a cursive style.